

Beantragungsprozess bei Zahlungsschwierigkeiten während der Corona-Krise

Telefonische Beantragung:

Gilt für: Stundungen / Zahlungsunterbrechungen / Grundbeitragszahlungen

Diese Zahlungshilfen können direkt telefonisch durch den Versicherungsnehmer beantragt werden. Als Makler mit entsprechender Maklervollmacht könnten Sie diese Möglichkeit ebenfalls nutzen.

Die Änderungen werden direkt durchgeführt. Auf die Erstellung eines vorherigen VVG-konformen Angebotes wird verzichtet.

Beantragung per E-Mail:

Gilt für: alle Zahlungserleichterungen

Diese Zahlungshilfen können per E-Mail vom Versicherungsnehmer oder vom Vermittler beantragt werden. In diesem Fall wird ein VVG-konformes Angebot erstellt, das vom Versicherungsnehmer unterschrieben werden muss.

Bitte verwenden Sie ausschließlich folgende Mailadresse:

lv_service@gothaer.de

Selbstverständlich können Sie auch weiterhin die bekannten Postwege nutzen.

Fragen, die unsere Vermittler auf dem Herzen haben

Kann ich für meine Kunden eine Stundung oder einen anderen Zahlungsaufschub beantragen?

Ja, mit entsprechender Maklervollmacht können Sie diese Möglichkeit ebenfalls nutzen.

Wie finde ich die für meinen Kunden beste Möglichkeit bei Zahlungsschwierigkeiten heraus?

Die für Ihren Kunden beste Möglichkeit entnehmen Sie bitte der bereits veröffentlichten „Übersicht Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten“. Eine konkrete Anfrage senden Sie bitte per Mail an lv_service@gothaer.de.

Welche Auswirkungen haben die Zahlungshilfen (z.B. Stundung/ Zahlungsaufschub/ Beitragsfreistellung etc.) auf meine Provision?

Diese Informationen entnehmen Sie bitte zunächst der bereits veröffentlichten „Übersicht Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten“. Bei Unklarheiten können Sie wie gewohnt auch Ihren Ansprechpartner kontaktieren.

Wie erfahre ich als Vermittler davon, wenn der Kunde bei der Gothaer direkt eine Zahlungshilfe beantragt hat?

Sobald die Zahlungshilfe durchgeführt wurde, bekommen Sie über die Bestandereignisse oder über BiPro eine Information. Sofern Sie nicht bereits auf Papierkopien verzichtet haben, bekommen Sie zusätzlich eine Kopie des Kundenansprechens per Post.

Wen spreche ich persönlich an, wenn ich Unterstützungsbedarf habe?

Wenn Sie Unterstützung benötigen, wenn Sie sich bitte an Ihre/n Direktionsbevollmächtigte/n.

Neugeschäft – Schwerpunkt Biometrie

Nimmt die aktuelle Corona-Situation Einfluss auf die Annahmepolitik?

Nein, unsere Annahmerichtlinien gelten unverändert.

Wird nach Aufhalten in Corona-Risikogebieten gefragt und wie wird dies in der Risikoprüfung bewertet?

Nein, wir fragen nicht nach Aufhalten in Corona-Risikogebieten.

Kann ein Kunde versichert werden, der sich aus Vorsichtsmaßnahmen in Quarantäne befindet oder befunden hat?

Sofern keine konkrete Erkrankung nachgewiesen wurde, kann Ihr Kunde grundsätzlich versichert werden, auch wenn er sich in Quarantäne befunden hat. Sofern ihr Kunde aktuell infiziert ist, wird sein Antrag erst einmal bis nach Ausheilung der Infektion zurückgestellt werden.

Wie ist die Annahmepolitik nach überstandener Infektion?

Es erfolgt eine Prüfung wie nach jeder anderen Erkrankung auch. Ist die Erkrankung folgenlos ausgeheilt, kann der Versicherungsschutz zu normalen Bedingungen übernommen werden. Bestehen Folgen (z.B. eine Einschränkung der Lungenfunktion) wird im Einzelfall geprüft, ob und ggf. zu welchen Bedingungen wir den gewünschten Versicherungsschutz anbieten können.

Ggf. dauern Arztfragen / ärztliche Zeugnisse jetzt länger. Wie geht die Gothaer damit um?

Ist aufgrund der beantragten Versicherungssumme eine ärztliche Untersuchung notwendig, besteht die Möglichkeit einer sofortigen Absicherung bis zur Untersuchungsgrenze (sofern die mit Antragstellung eingereichten Informationen und Unterlagen dies zulassen).

Der Kunde erhält dann die Möglichkeit die erforderliche ärztliche Untersuchung innerhalb der nächsten 6 Monate nachzuholen, es bleibt beim ursprünglichen Eintrittsalter. Sobald uns die Unterlagen dann eingereicht werden, erhöhen wir den Versicherungsschutz der bestehenden Versicherung auf die gewünschte Absicherungshöhe (sofern die nachgereichten Unterlagen dies zulassen).

Darüber hinaus versuchen wir grundsätzlich bis zur Untersuchungsgrenze auf Basis von Kundenfragebögen eine abschließende Entscheidung treffen zu können.

Bestand - Ihr Kunde hat Zahlungsschwierigkeiten

Ihr Kunde möchte wissen, ob er seine Versicherung kündigen kann, um kurzfristig benötigtes Geld daraus zu erhalten?

Die Kündigung eines Lebensversicherungsvertrages sollte immer als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Zwar kann durch Auszahlung des Rückkaufswertes kurzfristiger Kapitalbedarf gedeckt werden. Dem gegenüber steht aber neben dem finanziellen Verlust durch Stornogebühren auch der Verlust eines auf eine längere Laufzeit angelegtes Versorgungsziel. Je nach Art der Versicherung verliert Ihr Kunde mögliche Steuervorteile. In einem solchen Fall sind Sie als Berater besonders gefragt: besprechen Sie mit Ihren Kunden die verschiedenen Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten.

Ihr Kunde macht sich Sorgen, dass sein Geld in seiner fondsgebundenen Versicherung jetzt nicht mehr sicher ist.

In aller Regel hat Ihr Kunde seine Versicherung zur Altersvorsorge und somit mit einem mittel- bis langfristigen Ziel abgeschlossen. Hat sich an dem Versorgungsziel des Kunden nichts geändert, sollte er die Versicherung fortführen - denn entscheidend für den Erfolg einer fondsgebundenen Versicherung ist es, die langfristige positive Entwicklung der Kapitalmärkte zu nutzen.

Ihr Kunde kann die Beiträge für seinen Versicherungsvertrag -zumindest vorübergehend- nicht mehr bezahlen, bspw. wegen Kurzarbeit. Welche Möglichkeiten hat er?

Je nach Produkt gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, auf temporäre Zahlungsschwierigkeiten zu reagieren. Welche Möglichkeiten es für den Vertrag Ihres Kunden gibt, ist abhängig von dem Produkt und der Tarifgeneration. Die jeweils gültigen Regelungen finden Sie in den AVB oder erhalten Sie auf Anfrage in der Vertragsabteilung. Im Allgemeinen gibt es folgende Möglichkeiten:

Private Altersvorsorge (Schicht III)

Zahlungsunterbrechung / Grundbeitragszahlung	Altersrente Fonds
Stundung	Altersrente Klassik
Policendarlehen	konventionelle und fondsgebundene Renten

Private Biometrie-Produkte

Zahlungsunterbrechung / Zahlungsaufschub	Biometrie Fonds
Stundung / Zahlungsaufschub	Biometrie Klassik

Alle privaten Produkte

- Beitragsfreistellung / Beitragsreduktion
- Teilkündigung / Teilauszahlung (ab 2008; nicht Riester und Rürup)
- Kündigung (Einschränkungen bei Riester und Rürup)

Weitere Details hierzu finden Sie im Dokument „Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten“. Darin finden Sie auch Informationen über die Auswirkungen auf die Vergütung.

Die Altersvorsorge Ihres Kunden schließt einen Berufsunfähigkeitsschutz (oder andere Zusatzversicherungen) mit ein. Was ist zu beachten, damit dieser Schutz aufrechterhalten werden kann?

Bei einer Beitragsstundung besteht der Versicherungsschutz in der ursprünglich vereinbarten Form weiter. Die gilt auch für die Zusatzversicherung. Alle anderen Zahlungshilfen können zu einer Reduktion oder auch zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Im Leistungsfall wird die jeweils gültige Leistung erbracht. Ist zum Zeitpunkt der Leistungspflicht die Stundung noch gültig, werden die gestundeten Beiträge an der Leistung gekürzt.

Welche Besonderheiten sind bei Zahlungsschwierigkeiten bei der Riester-Rente (Ergänzungsvorsorge) zu beachten?

Ihr Kunde hat die Möglichkeit den Vertrag generell beitragsfrei zu stellen oder bis zu einem Mindestbeitrag in Höhe von 5,00 EUR zu reduzieren. Eine Wiederherstellung der Beitragszahlung bzw. die Anhebung des Beitrages kann jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist erfolgen. ACHTUNG: Verlust der gesetzlichen Zulagen.

Welche Besonderheiten sind bei Zahlungsschwierigkeiten bei der Rürup-Rente zu beachten?

Neben den oben beschriebenen Zahlungshilfen kann der Vertrag generell beitragsfrei gestellt werden. Ohne Einhaltung einer Frist kann die Beitragszahlung bis zur Höhe des Ursprungsbeitrages wieder aufgenommen werden. Ist eine BUZ enthalten, erfolgt nach Ablauf von 6 Monaten eine erneute Gesundheitsprüfung.

Was passiert, wenn es während einer Beitragsstundung, Zahlungsunterbrechung, Grundbeitrag etc. zu einem Leistungsfall kommt? Welche Leistungshöhe wird erbracht?

Bei einer Beitragsstundung besteht der Versicherungsschutz in der ursprünglich vereinbarten Form weiter. Wird eine Zahlungsunterbrechung oder ein Grundbeitrag vereinbart, verringert sich der Versicherungsschutz entsprechend. Im Leistungsfall wird die jeweils gültige Leistung erbracht. Ist zum Zeitpunkt der Leistungspflicht die Stundung noch gültig, werden die gestundeten Beiträge an der Leistung gekürzt.

Was passiert, wenn die erforderliche beitragsfreie Mindestversicherungssumme nicht erreicht wird?

Eine Beitragsfreistellung ist dann nicht möglich und wir unterstützen Sie bei der Suche nach anderen Möglichkeiten, um die Zahlungsschwierigkeiten Ihres Kunden zu überbrücken.

Werden für die Stundung Zinsen und/oder Gebühren verlangt?

Sofern die Zahlungsschwierigkeiten Ihres Kunden aufgrund der aktuellen Corona-Krise eingetreten sind, verzichten wir auf die Erhebung von Gebühren oder Stundungszinsen.

Läuft das Mahn- und Kündigungsverfahren unverändert weiter?

Für alle Produkte der Schicht I und III gibt es keine Änderungen im maschinellen Mahnverfahren.

Was ist zu tun, wenn bereits Beitragsrückstände angemahnt wurden?

Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit Ihrem Ansprechpartner vor Ort oder der Vertragsabteilung in Verbindung, damit gemeinsam eine individuelle Lösung gefunden werden kann.

Für welche Verträge sind Policendarlehen möglich und zu welchen Konditionen kann Ihr Kunde ein Policendarlehen aufnehmen?

Nicht bei allen Produkten ist ein Policendarlehen möglich. Wir können es grundsätzlich nur gewähren, wenn dies in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehen ist. Bitte sprechen Sie dazu Ihren Ansprechpartner vor Ort oder die Vertragsabteilung an.

Bei einem Policendarlehen beleihet Ihr Kunde seine Lebens-/ Rentenversicherung maximal in Höhe von 90% des Rückkaufwertes bzw. 60 % des Fondsvermögens. Auf das Darlehen fällt ein Zins in Höhe von 4,9% an. Der Beitrag wird unverändert weitergezahlt.

Der Versicherungsschutz bleibt unverändert bestehen, im Todesfall wird jedoch der Darlehensbetrag von der auszuzahlenden Summe abgezogen.

Alternativ prüfen wir gerne die Möglichkeit einer Teilkündigung bzw. Teilauszahlung. Hierbei kann Ihr Kunde bei Lebens- und Rentenversicherungen mit Todesfallabsicherung Geld entnehmen - bis zur jeweils aktuellen Höhe der Todesfallabsicherung.

Leistung

Kann es durch das Corona-Virus Leistungsfälle in der BU geben?

Grundsätzlich gilt auch bei Corona-infizierten Menschen, dass ein Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 %, bezugnehmend auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, erreicht werden muss. Die Mindestdauer von ununterbrochen 6 Monaten muss ebenfalls erfüllt sein, um die Leistungsvoraussetzungen der Berufsunfähigkeit zu erfüllen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass infizierte Personen nur aufgrund der Virusträgereigenschaft einen Leistungsanspruch aus der Berufsunfähigkeitsversicherung erlangen können.

Bereits vorbelastete Personen, z. B. mit Herz- oder Lungenerkrankungen, hingegen können durch das Virus schwerwiegendere Beeinträchtigungen entwickeln, die u. U. auch für die Prognosedauer von mindestens ununterbrochen 6 Monaten andauern und schließlich zu einer Leistungspflicht führen können, was im Einzelfall selbstverständlich geprüft wird.

Kann es aufgrund des Corona-Virus Leistungsfälle in der Gothaer Perikon-Absicherung geben?

Eine Leistung aus unserer Critical Illness Versicherung setzt voraus, dass die versicherte Person an einer der abgesicherten Krankheiten erkrankt ist. Diese so genannten Leistungsauslöser sind in den AVB beschrieben. Greifen bei einer Corona-Infektion die Leistungsauslöser „Tödliche Erkrankung“ oder „Organtransplantation“?

Tödliche Erkrankung

Wir leisten bei tödlicher Krankheit (Terminal Illness), die **alle** folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- **Tödliche Krankheit.** Die Krankheit ist fortschreitend und unheilbar und führt voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten ab dem Leistungsantrag des Versicherten zum Tode.
- **Eindeutige Diagnose.** Die Diagnose muss durch einen Facharzt erfolgen. Der Facharzt darf den Patienten vorher nicht selbst behandelt haben. Ein Hausarzt ist kein Facharzt im Sinne dieser Bedingungen.
- **Keine weitere Behandlung möglich.** Unsere Leistungspflicht besteht nur, wenn keine weitere Behandlung der Erkrankung möglich ist und nur eine symptomatische und lindernde (palliative) Therapie erfolgt.

Organtransplantation

Um Leistungen aus diesem Deckungselement zu erhalten, muss ein Organ transplantiert worden sein. Das Corona-Virus wird nach derzeitigen Erkenntnissen nicht unmittelbar zu Organtransplantationen führen. Bei vorbelasteten Personen, z. B. mit schwerer Lungenschädigung, führt nicht das Virus zur Transplantation, sondern die Grunderkrankung.

➔ Aus den Deckungselementen „Tödliche Erkrankung“ und „Organtransplantation“ sind aus unserer Sicht unmittelbar wegen Corona keine Leistungen zu erwarten

Ansprechpartner:

Ihr Key Account Manager

Sie haben Fragen zu einem bestehenden Vertrag? Bitte wenden Sie sich unter Angabe der Versicherungsnummer an lv_service@gothaer.de

Diese E-Mail-Adresse unterliegt der Arbeitssteuerung, Anfragen im Zusammenhang mit Corona werden priorisiert bearbeitet.

Für die telefonische Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte die Ihnen bekannten Rufnummern.

Weitere Informationen finden Sie auch im Maklerportal unter www.makler.gothaer.de.